



Schenkungsvertrag

Zwischen

- im Folgenden "Schenker" -

und

der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch die Direktorin des Ibero-Amerikanischen Instituts
Frau Dr. Barbara Göbel
Potsdamer Str. 37
10785 Berlin

- im Folgenden "Stiftung" -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 – Schenkung

- (1) Der Schenker als alleiniger Eigentümer des/der..... schenkt der Stiftung für das Ibero-Amerikanische Institut - Preußischer Kulturbesitz die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Stiftung nimmt die Schenkung an.
- (3) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte mit der Übergabe in das Eigentum der Stiftung übergehen. Die notarielle Beglaubigung dieses Vertrages ist daher entbehrlich.

§ 2 – Erschließen und Verzeichnen der Schenkung

- (1) Die Stiftung verpflichtet sich, die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte fachgerecht aufzubewahren und zu pflegen. Das Ibero-Amerikanische Institut wird die in § 1 genannten Objekte im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten fachgerecht verzeichnen und erschließen. Hierbei wird das Ibero-Amerikanische Institut die Richtlinien zur Erschließung vonberücksichtigen. Die katalogisierten Daten werden über die Kataloge des Ibero-Amerikanischen Instituts zugänglich gemacht.
- (2) Die Objekte werden die Bezeichnungtragen.

§ 3 – Nutzungsbedingungen

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte zur Verfügung zu stellen. Grundlage sind die am Ibero-Amerikanischen Institut geltenden Bestimmungen zur Benutzung.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, auf der Grundlage der Benutzungsordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts Kopien einzelner Objekte für Wissenschaftler in deren Auftrag anzufertigen.
- (3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte dürfen..... benutzt werden.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte dürfen grundsätzlich außer Haus entliehen werden.

§ 4 – Rechte des Schenkers

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Objekte stehen dem Schenker jederzeit und ohne Einschränkung zu den üblichen Öffnungszeiten des Ibero-Amerikanischen Instituts zur Verfügung, wenn die Objekte nicht im Sinne des § 3 Abs. 4 außer Haus entliehen oder einem anderen Benutzer zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden sind. In den zuletzt genannten Fällen werden dem Schenker die Objekte unverzüglich nach Rückgabe zur Verfügung gestellt.
- (2) Es bleibt dem Schenker vorbehalten, Teile der Schenkung zu entleihen, wenn die Objekte nicht im Sinne des § 3 Abs. 4 außer Haus entliehen oder einem anderen Benutzer zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden sind. In den zuletzt genannten Fällen werden dem Schenker die Objekte unverzüglich nach Rückgabe zur Verfügung gestellt.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein übereinstimmender Briefwechsel genügt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Im Auftrag

Berlin, den _____, den _____

Frau Dr. Barbara Göbel

Schenker